

ALLGEMEINE

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

TFE Textil GmbH

6700 Bludenz

Bludenz, im November 2011

1. Geltungsbereich:

Der Verkauf unserer Produkte, die Lieferung und alle von uns erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abänderungen bedürfen der Schriftlichkeit. Geschäftsbedingungen eines Vertragspartners werden für alle Rechtsgeschäfte ausgeschlossen.

2. Preis:

- a) Der Preis gilt ab Werk (EXW Incoterms 2000) des Verkäufers und versteht sich in Euro, jeweils ohne gesetzliche Umsatzsteuer und Frachtkosten. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage des Versandes der Ware gültigen Preisen und Bedingungen.
- b) Die jeweils neueste Preisliste ersetzt alle bestehenden. Preisänderungen bleiben uns vorbehalten.
- c) Der Verkäufer behält sich vor, im Falle von Rohstoffpreiserhöhungen den bestätigten Verkaufspreis zu erhöhen.

3. Zahlungsbedingungen:

- a) Die Zahlung hat porto- und spesenfrei innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung sind wir berechtigt, Zinsen von mindestens 8 %.
- b) Dies gilt auch für Teilzahlungsbeträge. Diesfalls sind wir berechtigt die Ausführung des Vertrages auszusetzen. Wurde die Zahlung nicht innerhalb von 2 Monaten nach Fälligkeit erbracht, sind wir berechtigt, schriftlich die Aufhebung des Vertrages zu erklären und Schadenersatz einzufordern.
- c) Als Datum des Eingangs der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Betrag bei uns vorliegt.

4. Lieferung:

- a) Die Lieferung erfolgt ab Standort Bludenz (EXW Incoterms 2000). Teillieferungen sind zulässig.
- b) Der Vertragspartner hat sich über die bestehenden Fertigungstoleranzen, Materialien und deren Eigenschaften und Funktionalität durch Einsicht bzw. Anforderung der bei uns vorhandenen Produktbeschreibungen zu informieren. Eine Gewähr wird ausdrücklich nur im Ausmaß der in den Produktbeschreibungen formulierten Fertigungstoleranzen übernommen.
- c) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung unserer Auftragsbestätigung oder mit Eingang der Annahmeerklärung des Vertragspartners, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Genehmigungen und sonstigen Formalitäten sowie vor Leistung vereinbarter Zahlungen.
- d) Der Käufer ist berechtigt, die Annahme der Ware zu verweigern, wenn der Liefertermin um mehr als 4 Wochen überschritten ist, sofern die übliche Nachfristsetzung erfolgt ist. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- e) Der Verkäufer behält sich vor, im Falle von ungenügender Rohstoffversorgung die bestätigte Menge zu reduzieren.
- f) Bei Nichterfüllung vereinbarter Zahlungsbedingungen ist der Verkäufer zu keinen weiteren Lieferungen verpflichtet.

5. Abnahme:

- a) Der Vertragspartner hat sämtliche durch eine verspätete Abnahme entstandenen Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen, etc. zu tragen. Wir sind berechtigt unserem Vertragspartner schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme zu setzen, falls dieser zur Lieferzeit die Ware nicht abnimmt. Unser Recht, den Kaufpreis zu verlangen, bleibt unberührt.
- b) Ein Rücktrittsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Im Falle des Zahlungsverzuges oder sonstigen Verzuges (z.B. Mitwirkungspflicht) des Vertragspartners oder wenn der Vertragspartner schriftlich mitteilt, dass er seine Vertragsleistung nicht erfüllen wird, insbesondere Teillieferungen nicht mehr in Anspruch nehmen will, haben wir das Wahlrecht auf der Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes vom Vertrag hat der Vertragspartner einen pauschalierten Schadenersatz von 30% des Gesamtbruttoauftragswertes binnen 30 Tagen an uns zu bezahlen. Auf das richterliche Mäßigungsrecht wird verzichtet.
- c) Sofern der Vertragspartner gegen Inhalte des abgeschlossenen Vertrages verstößt, hat er eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe von 5% der Gesamtauftragsbruttosumme zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkreten Schaden bleibt uns unbenommen. Auf das richterliche Mäßigungsrecht wird verzichtet.

6. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferten Produkte nebst Zubehör bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung in unserem Eigentum.

7. Gewährleistung:

- a) (Untersuchungs- und Rügepflicht) Der Vertragspartner hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Er verliert in jedem Falle das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit zu berufen, wenn er sie uns nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, in dem er sie festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, schriftlich anzeigt und genau bezeichnet hat. Der Vertragspartner hat nach Absprache mit uns für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen.
- b) (Behandlung, Lagerung und Wartung) Wir haften nicht für Schäden, die mangels pfleglicher Behandlung, ordnungsgemäßer Lagerung, Verarbeitung, nicht den

Produktbeschreibungen entsprechender Verwendung oder Wartung der Ware eingetreten sind.

- c) (Nachbesserung, Ersatzlieferung) Ist die Ware nicht vertragsgemäß, so dürfen wir auch bei wesentlichen Mängeln die Vertragswidrigkeit zunächst nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung durch den Vertragspartner beheben.
- d) (Minderung, Vertragsaufhebung) Wenn wir eine Vertragswidrigkeit (auch Rechtsmängel) nicht gemäß Nr. 7.c durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben, kann der Vertragspartner den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Vertragswidrigkeit, darf der Vertragspartner nach fruchtlosem Verstreichen der gemäß 6.c gesetzten Frist Vertragsaufhebung verlangen.
- e) (Ausschluss weiterer Schäden) Soweit nicht anders geregelt, sind wir für Vertragswidrigkeiten und Schäden nicht haftbar. Dies gilt für jegliche durch Mängel verursachte Schäden einschließlich Produktionsausfall, entgangener Gewinn oder andere indirekte Schäden (Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind). Wir haften bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für Schadenersatz, jedoch nur bis zur Höhe von maximal 10% des Kaufpreises.
- f) Wir haften jedoch in keinem Falle für leichte Fahrlässigkeit.
- g) Eine Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist nur dann gegeben sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszweckes von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

8. Verjährung:

- a) Jegliche Ansprüche des Vertragspartners wegen Vertragswidrigkeiten verjähren binnen sechs Monaten ab Gefahrübergang.
- b) Die Verantwortlichkeit des Verkäufers beschränkt sich auf Vertragswidrigkeiten, die innerhalb dieses Zeitraums auftreten.
- c) Mit Ablauf dieses Zeitraums verliert der Käufer das Recht, sich auf Vertragswidrigkeiten zu berufen.

9. Sonstiges:

- a) Dieser Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen im übrigen verbindlich.
- b) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte des Käufers, soweit nicht rechtskräftig festgestellt, sind ausgeschlossen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht:

- a) Erfüllungsort ist das Werk des Verkäufers, soweit sich aus der Natur der entsprechenden Verpflichtung nicht etwas anderes ergibt.
- b) Als Gerichtsstand wird zwischen den Vertragsparteien das Landesgericht 6800 Feldkirch vereinbart. Österreichisches Recht ist anzuwenden.